Bitte austauschen!
(wegen Änderung im Betreff)

Antrag

TOP:	**7.1**
Vorlagen-Nummer:	**V/2010/09346**
Datum:	15.11.2010
Bezug-Nummer.	
Kostenstelle/Unterabschnitt:	
Verfasser:	Ute Haupt
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	15.12.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses vom 11.11.2010 zur Unterlassung von geschlechterfeindlicher, jugendgefährdender, gewaltverherrlichender und verfassungsfeindlicher Werbung in der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, mit der Deutschen Städte-Medien GmbH (DSM) Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, dass keine geschlechterfeindliche, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende und verfassungsfeindliche Werbung in der Stadt Halle erfolgt.

gez.
Ute Haupt
Vorsitzende des Sozial-, Gesundheits-
und Gleichstellungsausschusses

Stadt Halle (Saale) Halle, 30. November 2010
Dezernat II - Planen und Bauen

Sitzung des Stadtrates am 15.12.2010
Antrag des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 11.11.2010 zur Unterlassung von geschlechterfeindlicher, jugendgefährdender, gewaltverherrlichender und verfassungsfeindlicher Werbung in der Stadt Halle (Änderungsantrag der CDU-Fraktion Vorlage: V/2010/09293)
Vorlage-Nr.: V/2010/09346
TOP: 7.1

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

Begründung:
Nach § 3 Absatz I des Werbenutzungsvertrages vom 02.03.2009 zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Deutsche-Städte-Medien GmbH (DSM) obliegt es in erster Linie der DSM, nach pflichtgemäßem Ermessen solche Plakatierungsaufträge zurückzuweisen, deren Inhalt gegen eine behördliche Anordnung, gegen allgemeine Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt.

Im Zuge dessen sind insoweit bereits eindeutig spezifizierbare Themenbereiche mit zwangsläufig sexistischen, rassistischen oder diskriminierenden Inhalten grundsätzlich ausgeschlossen, wobei die Listung der vorab zu zensierenden Themenbereiche gegebenenfalls unter Bezugnahme auf beispielhafte Plakatierung, die in der Vergangenheit auslösenden Anstoß gaben, während der Vertragslaufzeit als behördliche Anordnung noch jederzeit möglich ist.

Soweit anstößige Motive allerdings nicht einem spezifisch zensierbaren Themenbereich entstammen, sondern in der Art der bewerbenden Darstellung eines an sich unverfänglichen Werbeprodukts begründet sind, bedarf es der Entscheidung im Einzelfall, inwieweit von Seiten der DSM von der Massenplakatierung abgesehen werden soll.

Letzteres erfolgte bereits in der Vergangenheit, soweit der DSM vor der Massenplakatierung das Plakatmotiv insbesondere für großformatige Plakatierungswerbeträger zur Verfügung gestellt worden sind, im Zuge pflichtgemäßen Ermessens als Einzelfallentscheidung.

In Hinblick auf die für dererlei Werbedarstellung weitaus populärere Bewerbung mittels Pappplakaten an Lichtmasten bestand selbst von Seiten der DSM bislang nur eine geringe Möglichkeit des unmittelbaren Einwirkens auf die konkrete Werbedarstellung im Einzelfall, da der DSM solchenfalls lediglich der zu bewerbende Themenbereich angezeigt, die Installation der Pappplakate demhingegen unmittelbar durch den Werbenden erfolgte.

In Erfüllung des § 2.4 des Werbenutzungsvertrages vom 02.03.2009 erfolgt gegenwärtig allerdings die Umstellung der Bewerbung mittels Rahmensystem, was eine weitreichendere Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Inhalte für die DSM ermöglicht.

Basis effektiver Vermeidung von Werbeträgern anstößigen Inhaltes kann dabei allerdings im Wesentlichen lediglich die unmittelbare konsensuale Abstimmung der Vertragspartner mittels einzelfallbezogenen Dialoges sein.

Die Verwaltung wird zukünftig noch stärkeres Gewicht darauf gelegt legen, die DSM in aktuellen Fällen anstößiger Werbung und in Bezug auf verfängliche Themenbereichen unmittelbar zu informieren, weiter zu sensibilisieren und unter Verweis auf § 3 Absatz I des Werbenutzungsvertrages vom 02.03.2009 im Einzelfall an ihre unmittelbare Vertragserfüllung zu erinnern, sobald die im Sinne des Werbenutzungsvertrages vom 02.03.2009 als sittenwidrig einzustufende Bewerbung zur Kenntnis gelangt.

Eine generalisierte Vorlagepflicht der Gesamtheit aller Werbedarstellungen vor deren Bewerbung ist gegenwärtig durch die Vertragspartnerin nicht erbringbar, da die Bewerbungsabläufe aufgrund der Ziel- und Zweckrichtung, die mit der Werbung regelmäßig verfolgt werden, zu eng getaktet sind, um in jedem Einzelfall werbender Darstellung vorab das Einverständnis der Stadt Halle (Saale) einholen zu können.

Nicht Gegenstand des Werbenutzungsvertrages vom 02.03.2009 und damit der werbekonzessionalen Regulierbarkeit entzogen ist dagegen die Werbung auf privaten Grundstücksflächen und an und in privaten Bauwerken.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister